

# BGer 4A 366/2011 vom 31. Oktober 2011

Bundesgericht, 2011-10-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_366\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_366_2011)

FR: TF 4A 366/2011 du 31 octobre 2011

IT: TF 4A 366/2011 del 31 ottobre 2011

## Regeste

Vollstreckbarerklärung | Obligationenrecht (allgemein)

## Erwägungen

### E. 1

Da die ausgesprochene Freezing Injunction vom 24. November 2010 von einem Vertragsstaat ausging, wird ihre Anerkennung und Vollstreckung in der Schweiz durch das Übereinkommen vom 16. September 1988 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen geregelt (Lugano-Übereinkommen, aLugÜ; AS 1991 2436). Am 1. Januar 2011 trat für die Schweiz die revidierte Fassung des Lugano-Übereinkommens vom 16. September 1988 als Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 in Kraft (LugÜ; SR 0.275.11). Die zu beurteilende Vollstreckung der Freezing Injunction des High Court of Justice vom 24. November 2010, die noch vor Inkrafttreten des revidierten LugÜ erging, richtet sich gemäss Art. 63 LugÜ jedoch weiterhin nach den Bestimmungen des aLugÜ. Gegen die Entscheidung des Obergerichts über den in Art. 40 aLugÜ vorgesehenen Rechtsbehelf findet in der Schweiz nur eine Beschwerde an das Bundesgericht statt (Art. 41 aLugÜ; Erklärung der Schweiz vom 12. Dezember 2006, AS 2007 1339); dies ist die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 lit. b Ziff. 1 BGG). Gegen das Urteil über die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Entscheids sind - wie bei der Rechtsöffnung ( BGE 133 III 399 E. 1.5 S. 400) - die allgemeinen Beschwerdegründe (Art. 95 f. BGG) zulässig ( BGE 135 III 670 E. 1.3.2 S. 673).

### E. 2

Die Beschwerdeführerinnen rügen, die Vorinstanz verletze mit der Verweigerung sog. "nackter" Vollstreckbarerklärungen Art. 31 und Art. 39 aLugÜ.

#### E. 2.1

Der angefochtene Entscheid äussert sich in allgemeiner Weise zu den Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung englischer Freezing Injunctions nach Art. 31 ff. aLugÜ (dazu BGE 129 III 626 ff.; vgl. auch BGE 135 III 670 E. 2 und 3). Eine solche Entscheidung sei auf Antrag und unter Darlegung der notwendigen Urkunden grundsätzlich für vollstreckbar zu erklären, sofern sie nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar sei, die Entscheidung zugestellt worden sei und keine Ablehnungsgründe nach Art. 27 und Art. 28 aLugÜ vorlägen. Zudem sei zu beachten, dass die Freezing Order vollstreckbare Anordnungen enthalten müsse. Die Vorinstanz erwog weiter, es sei unter den genannten Voraussetzungen im Allgemeinen von der Vollstreckbarkeit einer englischen Freezing Injunction auszugehen; dies auch dann, wenn eine solche mit einer sog. "Angel Bell" versehen sei, d.h. einer Anordnung, die es dem Betroffenen erlaubt, pro Woche einen bestimmten Betrag für

die normalen Lebenshaltungskosten sowie eine angemessene Summe für rechtlichen Rat und rechtliche Vertretung auszugeben. Im Anschluss an diese allgemeinen Erwägungen hielt die Vorinstanz fest, es sei jedoch zunächst die Frage zu prüfen, ob den Beschwerdeführerinnen ein genügendes Rechtsschutzinteresse zukomme, denn das Interesse des Berechtigten an der Vollstreckbarerklärung sei zu verneinen, wenn es an der Möglichkeit fehle, zumindest in Zukunft vollstrecken zu können. Abzuklären sei somit der Nutzen, der die Vollstreckbarerklärung für die Beschwerdeführerinnen habe; diese müssten ein Interesse wirtschaftlicher oder anderer Art haben, damit auf das Gesuch eingetreten werde. Ein Rechtsschutzinteresse, so die Vorinstanz weiter, fehle grundsätzlich im Falle der "nackten" Vollstreckbarerklärung, d.h. wenn keine Vollstreckungsmassnahmen beantragt worden seien. Dies deshalb, weil die Blockierung des in der Schweiz liegenden Geldes bereits bei der blossen Kenntnisgabe von der Existenz einer Freezing Order an die hiesigen Banken "de facto" erreicht werde und die Vollstreckbarerklärung somit keine weitergehenden Folgen auslöse.

## **E. 2.2**

Die Erwägung der Vorinstanz, wonach ein Rechtsschutzinteresse an einer Vollstreckbarerklärung grundsätzlich fehle, wenn nicht gleichzeitig Vollstreckungsmassnahmen beantragt worden sind, ist mit den Bestimmungen von Art. 31 ff. aLugÜ nicht vereinbar. Wie die Beschwerdeführerinnen zutreffend vorbringen, verlangt das Lugano-Übereinkommen gerade nicht, dass zusammen mit einer Vollstreckbarerklärung stets auch Vollstreckungsmassnahmen beantragt werden. So kann etwa der Gläubiger, der über ein ausländisches Urteil verfügt, das zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt, das Exequatur dieses Urteils in einem unabhängigen und einseitigen Verfahren im Sinne von Art. 31 ff. aLugÜ verlangen, ohne vorgängig die Betreuung einzuleiten ( BGE 135 III 324 E. 3 S. 326 ff.). Die Vorinstanz verkennt dieses Wahlrecht des Antragstellers, wenn sie die Prüfung der Vollstreckbarerklärung vom Erfordernis abhängig macht, dass gleichzeitig Vollstreckungsmassnahmen beantragt werden (vgl. auch BGE 129 III 626 E. 5.4 S. 639 f., der ebenfalls eine Vollstreckbarerklärung einer Freezing Injunction ohne gleichzeitige Anordnung von Sicherungsmassnahmen betraf). Die Beschwerdeführerinnen weisen in diesem Zusammenhang zudem zu Recht darauf hin, dass Art. 39 Abs. 2 aLugÜ dem Gläubiger das Recht einräumt, Sicherungsmassnahmen zu verlangen, ihn jedoch nicht dazu verpflichtet, entsprechende Anträge zu stellen. Im Weiteren kann das Begehren um Erlass von Sicherungsmassnahmen auch erst nach Eröffnung der Vollstreckbarerklärung gestellt werden (Urteil des EuGH vom 3. Oktober 1985 119/84 Capelloni gegen Pelkmans, Slg. 1985 S. 3147 Randnrn. 28 ff.; DANIEL STAHELIN, in: Kommentar zum Lugano-Übereinkommen [LugÜ], 2008, N. 8 zu Art. 39 aLugÜ; vgl. auch DIETER A. HOFMANN/OLIVER M. KUNZ, in: Basler Kommentar, Lugano-Übereinkommen, 2011, N. 116 zu Art. 47 LugÜ ). Die Vorinstanz hat die Vollstreckbarerklärung (Art. 31 aLugÜ) daher zu Unrecht vom Vorliegen eines besonderen Rechtsschutzinteresses abhängig gemacht, das die gleichzeitige Beantragung von Sicherungsmassnahmen voraussetzt. Ohnehin kann dem angefochtenen Entscheid, der den Beschwerdeführerinnen ein Rechtsschutzinteresse an der beantragten Vollstreckbarerklärung der vom englischen High Court of Justice ausgesprochenen Freezing Injunction vom 24. November 2010 abspricht, nicht gefolgt werden. Durch die Anerkennung eines ausländischen Urteils wird grundsätzlich die Gleichstellung mit einem inländischen Urteil bewirkt; mit der Vollstreckbarerklärung kommt dem ausländischen Urteil zusätzlich die Qualität eines Vollstreckungstitels im Inland zu. Die Vollstreckbarkeit

eines Urteils im Urteilsstaat wird demnach nicht automatisch auf die Schweiz erstreckt, sondern durch die Vollstreckbarerklärung begründet ( BGE 135 III 670 E. 1.3.1 S. 673). Da es dem Gläubiger freisteht, das Gesuch um Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils mit einem Antrag auf Vollstreckungsmassnahmen zu verbinden, sollte die beschriebene Rechtswirkung der beantragten Vollstreckbarerklärung grundsätzlich ausreichen, um ein schutzwürdiges Interesse an der Beurteilung des Gesuchs zu begründen. Dies verkennt die Vorinstanz, wenn sie von den Beschwerdeführerinnen zusätzlich verlangt, im Hinblick auf die Prüfung der Vollstreckbarkeit einen konkreten Nutzen aufzuzeigen. Im Übrigen geht der Einwand der Vorinstanz, die Blockierung des in der Schweiz liegenden Geldes werde bereits mit der blossen Kenntnissgabe von der Existenz einer Freezing Order an die Banken "de facto" erreicht und die Vollstreckbarerklärung löse somit keine weitergehenden Folgen aus, an der Sache vorbei. Zweck der Vollstreckbarerklärung ist es gerade, dem ausländischen Entscheid alle Wirkungen eines inländischen Vollstreckungstitels zu verleihen. Der Umstand, dass bestimmten im ausländischen Urteil enthaltenen Anordnungen womöglich bereits freiwillig (d.h. ohne Zwangsvollstreckung) nachgelebt wird, steht der Vollstreckbarerklärung nicht entgegen. Die von der Vorinstanz angenommene "de facto"-Wirkung erfolgt nicht gestützt auf die Vollstreckbarkeit im Inland, sondern auf blosses Zusehen hin, und schliesst eine spätere Zwangsvollstreckung somit nicht aus.

### **E. 2.3**

Die Vorinstanz hat demnach zu Unrecht entschieden, es sei auf das Begehren der Beschwerdeführerinnen um Vollstreckbarerklärung der Freezing Injunction des englischen High Court of Justice vom 24. November 2010 mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Da die Vorinstanz von einer fehlenden Prozessvoraussetzung ausgegangen ist, hat sie sich zu den Voraussetzungen der Vollstreckbarerklärung englischer Freezing Orders lediglich in allgemeiner Weise geäussert und nicht im Einzelnen geprüft, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt sind. Sie hat daher nach Rückweisung der Streitsache das Begehren inhaltlich zu beurteilen. Sie wird gegebenenfalls auf neuer Grundlage auch über die gestützt auf Art. 39 Abs. 2 aLugÜ beantragten Sicherungsmassnahmen zur Vollstreckung der Freezing Order zu befinden haben.

### **E. 3**

Die Beschwerde ist gutzuheissen, der angefochtene Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 9. Mai 2011 ist aufzuheben und die Sache gestützt auf Art. 107 Abs. 2 BGG zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdegegner kosten- und entschädigungspflichtig ( Art. 66 Abs. 1 sowie Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.